

Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zur laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte sich im November 2022 erneut mit der laufenden Geldleistung, die Kindertagespflegepersonen bei öffentlich geförderter Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII von den Jugendhilfeträgern erhalten, befasst.

Im Fokus stand diesmal die Sachkostenerstattung (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII).

Die Veröffentlichung der drei Entscheidungen (Urteile vom 24.11.2022 – 5 C 1/21, 5 C 3/21 und 5 C 9/21) hat etwas auf sich warten lassen, ist aber zwischenzeitlich erfolgt. Die Entscheidungen sind unter folgenden Links abrufbar:

<https://www.bverwg.de/de/241122U5C1.21.0> und <https://www.bverwg.de/241122U5C3.21.0>
und <https://www.bverwg.de/241122U5C9.21.0>

Es ist empfehlenswert, sich mit den Einzelheiten dieser höchstrichterlichen Entscheidungen zu befassen. Einige Stichpunkte sollen jedoch an dieser Stelle – ohne Anspruch auf Vollständigkeit - hervorgehoben werden.

Beurteilungsspielraum bei Festlegung des Anerkennungsbetrags

Das BVerwG hat sich in zwei Entscheidungen (5 C 1.21 und 5 C 3.21) auch noch einmal mit dem Anerkennungsbetrag (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) befasst und noch einmal seine bisherige Rechtsprechung (insbesondere BVerwG, 25.02.2018 – 5 C 18.16) bestätigt. Danach steht den Jugendhilfeträgern bei der Festlegung des Anerkennungsbetrags ein Beurteilungsspielraum zu, d. h. die Festlegung ist gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar.

Kein Beurteilungsspielraum bei Festlegung der Sachaufwandserstattung

Bei der Festlegung der Sachaufwandserstattung (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) besteht laut BVerwG dagegen kein Beurteilungsspielraum. Die Festlegung durch die Jugendhilfeträger ist daher gerichtlich voll überprüfbar.

Zudem hat das BVerwG der Orientierung an der steuerrechtlichen Betriebsausgabepauschale, die bisher von den Gerichten durchgängig akzeptiert wurde, eine klare Absage erteilt.

Aus den Entscheidungen sind außerdem insbesondere folgende Punkte hervorzuheben:

- Die Sachkostenerstattung darf - unabhängig von einer tatsächlichen Kostenbelastung im Einzelfall - in Form eines Pauschalbetrags erfolgen. Im Gegensatz zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 SGB VIII), die von ihrem einzelfallbezogenen Entstehen und dem Nachweis konkreter Aufwendungen durch die Kindertagespflegeperson abhängt, enthält die Erstattung der Sachkosten keine entsprechende Beschränkung.
- Erstattungsfähig sind Kosten derjenigen Sachmittel, die einen Bezug zur Erfüllung des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII haben und der Kindertagespflegeperson im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII entstehen.
- Die Sachkosten entstehen einer Kindertagespflegeperson i. S. d. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, wenn diese andernfalls die wirtschaftliche Last für die aufgewendeten und angemessenen Sachmittel zu tragen hätte. Die Kindertagespflegeperson soll diese Kosten weder aus eigenen Mitteln oder Vermögen noch zulasten des Anerkennungsbetrags (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) decken müssen.
- Verpflegungskosten sind Sachaufwendungen, die einen Bezug zur Erfüllung des Förderauftrags aufweisen.
- Die Träger der Jugendhilfe sind nicht berechtigt, einzelne Aufwandsbestandteile einschließlich der Verpflegungskosten aus der Sachkostenerstattung herauszunehmen. Der Jugendhilfeträger hat keine Befugnis, die Kindertagespflegeperson hinsichtlich einzelner Bestandteile der zu erstattenden Sachaufwendungen auf das zwischen ihr und den Erziehungsberechtigten bestehende privatrechtliche Betreuungsverhältnis zu verweisen.
- Inhaltlich angemessen sind Kosten des Sachaufwands, wenn sie – gemessen an den örtlichen Verhältnissen – üblicherweise für einen in der Kindertagespflege typischen Standard anfallen und auch in der Höhe marktüblich sind.
- Kosten, die nach den örtlichen Verhältnissen typischerweise nicht zu dem Aufwand einer Kindertagespflegeperson gehören, weil sie tatsächlich wirtschaftlich nicht von ihnen getragen werden, gehören nicht zu den angemessenen Kosten i. S. d. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII.



- Das Bundesrecht schreibt keine Methode vor, wie die angemessenen Sachkosten zu ermitteln sind. Die gewählte Methode muss aber im Einzelfall geeignet sein, die entsprechenden Bedarfe und ihre Kosten realitätsgerecht und ortsbezogen zu erfassen.
- Wegen des erforderlichen Ortsbezugs kommt eine generelle Anlehnung an die bundesweit geltende Betriebsausgabenpauschale nicht in Betracht.
Weder kann geschlossen werden, dass eine Festlegung der Sachkostenerstattung in Höhe der Betriebsausgabenpauschale oder darüber stets unbedenklich ist. Noch kann angenommen werden, dass allein die Unterschreitung der Betriebsausgabenpauschale zur Unzulänglichkeit der Sachkostenpauschale führt.
- Soweit eine präzise Ermittlung der angemessenen Bedarfe und Kosten angesichts der zu berücksichtigenden Verhältnisse praktisch unmöglich ist, sind die Jugendhilfeträger zu vereinfachenden Sachverhaltsbetrachtungen und Typisierungen berechtigt.

Hinweis zur Kalkulation:

Die Jugendhilfeträger hatten sich bei der Festlegung der zu erstattenden Sachaufwendungen an einer Kalkulationsgrundlage orientiert, die Prof. Münder im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für die Stadt Dresden erarbeitet hatte.

Die Kalkulationsgrundlage stammt aus dem Jahr 2017 und ist unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/gutachten/2017/dv-expertise-kindertagespflege-2017.pdf>

Die Kalkulationsgrundlage kann bei der Ermittlung der vor Ort zu erstattenden Sachaufwendungen als Orientierung dienen, müsste aber den aktuellen, vor Ort maßgebenden Werten entsprechend angepasst werden.

Rechtsanwältin Iris Vierheller, Mai 2023